

ÄNDERUNGEN IM INSOLVENZRECHT (TEIL II): RIRL-UG und ReO: RESTRUKTURIERUNGSBEAUFTRAGTER UND RESTRUKTURIERUNGSPLAN

1. Die Person des Restrukturierungsbeauftragten (§§ 9 ff ReO)

Die **ReO** (Restrukturierungsordnung), die mit dem **RIRL-UG** (Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz), mit 17.07.2021 in Kraft treten soll, ist vom **Prinzip der Eigenverwaltung des Schuldners** geprägt. Unter gewissen Umständen ist jedoch **vom Gericht zwingend** ein sogenannter **Restrukturierungsbeauftragter** zur Unterstützung des Schuldners und der Gläubiger, bei den Verhandlungen über den Restrukturierungsplan sowie für den Fall, dass durch die Eigenverwaltung des Schuldners allfällige Nachteile für die Gläubiger zu erwarten sind, zu bestellen.

Ein **Restrukturierungsbeauftragter** kann darüber hinaus **bestellt werden**, bspw. zur Genehmigung einer Zwischenfinanzierung oder zur Prüfung von Stimmrechten bei bestrittenen Forderungen.

Als Restrukturierungsbeauftragter ist eine vom Schuldner und den Gläubigern unabhängige, unbescholtene, verlässliche, und geschäftskundige Person mit ausreichenden Fachkenntnissen des Restrukturierungsrechts, Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft zu bestellen. Auch juristische Personen können zu Restrukturierungsbeauftragten bestellt werden. Gemäß § 41 ReO ist vom OLG Linz für ganz Österreich eine **Liste der Restrukturierungsbeauftragten** (ähnlich der Liste der Insolvenzverwalter) zu führen.

Zu den **Aufgaben** eines Restrukturierungsbeauftragten zählen insbesondere die **Unterstützung** des Schuldners oder der Gläubiger bei der Ausarbeitung/Aushandlung eines Restrukturierungsplanes, die **Überwachung** des Schuldners während der Verhandlungen über den Restrukturierungsplan (samt **Berichterstattung** an das Gericht) sowie die **Übernahme der teilweisen Kontrolle über die Vermögenswerte oder Geschäfte des Schuldners** während der Verhandlungen (vgl § 14 ReO) sowie allenfalls die Prüfung der Gläubigerforderungen (vgl § 27 abs 3 ReO).

Der Restrukturierungsbeauftragte hat – entsprechend dem Umfang, der Schwierigkeit und der Sorgfalt seiner Tätigkeit – **Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen und angemessene Entlohnung**, welche vom Schuldner zu bevorschussen ist.

Aus wichtigen Gründen kann das Gericht sowohl amtswegig, als auch auf Antrag des Schuldners, des Gläubigers oder des Restrukturierungsbeauftragten selbst, diesen **seines Amtes entheben**.

2. Der Restrukturierungsplan (§§ 23 ff ReO)

Ein **Restrukturierungsplan** ist vom Schuldner entweder bereits **mit dem Antrag auf Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens vorzulegen** oder (wenn nur ein Restrukturierungskonzept vorgelegt wurde) **während des Verfahrens auszuarbeiten**. Auch hat der Schuldner den **Abschluss** des Restrukturierungsplans sowie dessen **gerichtliche Bestätigung zu beantragen**.

2.1. Inhalt

Der Restrukturierungsplan hat insbesondere eine **Auflistung der betroffenen und nicht betroffenen Gläubiger** und **deren Forderungen** sowie die Höhe der Forderung (samt Zinsen) der jeweiligen Gläubigerklassen zu enthalten. Auch nicht betroffene Gläubiger sind, samt sachlich nachvollziehbarer Begründung weshalb diese Gläubiger nicht betroffen sein sollen, im Restrukturierungsplan zu benennen. **Zusätzlich** ist ein **Vergleich mit dem allgemeinen Gläubigerinteresse** darzulegen. Das Gläubigerinteresse ist grundsätzlich dann erfüllt, wenn kein ablehnender betroffener Gläubiger durch den Restrukturierungsplan schlechter gestellt wird als im Insolvenzverfahren nach der IO. Ferner ist dem Plan eine **Liste der betroffenen Gläubiger** (mit Namen, Adresse und E-Mail) anzuschließen.

2.2. Bildung von Gläubigerklassen und Abstimmungsverfahren

Der Restrukturierungsplan ist grundsätzlich **durch die betroffenen Gläubiger anzunehmen**. Abgesehen von KMU's hat der Schuldner eine **Einteilung der Gläubiger in Gläubigerklassen** – Gläubiger mit besicherten Forderungen, Gläubiger mit unbesicherten Forderungen, Anleihegläubiger, schutzbedürftige Gläubiger (insbesondere mit Forderungen unter EUR 10.000,00) – vorzunehmen. **Gläubigerschutzverbände** sind **nur auf Antrag des Schuldners** der Restrukturierungsplantagsatzung **beizuziehen**, wobei für deren Tätigkeit eine angemessene Entlohnung durch den Schuldner zu erfolgen hat.

Nach Einlangen des Restrukturierungsplans bei Gericht hat dieses die **Vollständigkeit** der Angaben, die **Begründungen** und die Bildung der **Gläubigerklassen**, gegebenenfalls durch Beiziehung des Restrukturierungsbeauftragten oder eines Sachverständigen, **zu überprüfen**. Werden die entsprechenden **Anforderungen nicht erfüllt**, so ist der Restrukturierungsplan binnen einer vom Gericht festzusetzenden Frist **vom Schuldner zu verbessern**, andernfalls das Restrukturierungsverfahren einzustellen ist.

Über den zulässigen Restrukturierungsplan ist in einer **Tagsatzung** abzustimmen, die vom Gericht in der Regel auf **30 bis 60 Tage** nach Vorlage des Restrukturierungsplans anzuordnen ist. Der zur Abstimmung gelangende **Restrukturierungsplan** ist vom Schuldner **spätestens zwei Wochen vor der Tagsatzung den betroffenen Gläubigern nachweislich zu übermitteln** (zwingendes Bestätigungserfordernis!).

Sofern erforderlich, kann der Schuldner den Restrukturierungsplan ändern, wobei der neue Vorschlag für die Gläubiger nicht ungünstiger sein darf.

Die **Abstimmung** über den Restrukturierungsplan erfolgt **durch die betroffenen Gläubiger**. Der Plan gilt als **angenommen**, wenn **in jeder der gebildeten Gläubigerklassen die Mehrheit der anwesenden betroffenen Gläubiger** diesem **zustimmt** (Kopfmehrheit) und wenn die **Summe der Forderungen der zustimmenden Gläubiger in jeder Klasse zumindest 75 % der Gesamtsumme der Forderungen der anwesenden betroffenen Gläubiger in dieser Klasse** (Summenmehrheit) beträgt.

Die Annahme des **Restrukturierungsplans** ist **vom Gericht zu bestätigen**. Die Bestätigung ist insbesondere zu versagen, wenn offensichtlich ist, dass der Restrukturierungsplan die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder den Eintritt der Überschuldung nicht verhindert, eine bereits eingetretene Überschuldung nicht beseitigt wird oder die Bestandfähigkeit des Unternehmens nicht gewährleistet ist.

2.3. Klassenübergreifender Cram-Down (§ 31 ReO)

Ein Restrukturierungsplan, der **nicht in jeder Abstimmungsklasse** von den betroffenen Gläubigern **angenommen** wurde, ist auf **Antrag des Schuldners** trotzdem vom Gericht zu bestätigen, wenn die Voraussetzungen für die Bestätigung (an sich) erfüllt sind, ablehnende Gläubigerklassen gleichgestellt werden wie gleichrangige Klassen und besser gestellt werden als nachrangige Klassen, wenn keine Gläubigerklasse mehr erhält als den vollen Betrag ihrer Forderungen, sowie wenn der Restrukturierungsplan von der Mehrheit der gebildeten Gläubigerklassen angenommen wurde. Für den Fall, dass lediglich zwei Gläubigerklassen gebildet wurden, ist die Annahme durch eine dieser Klassen ausreichend.

2.4. Anteilshaber

§ 32 ReO zufolge dürfen **Anteilshaber** die Annahme, Bestätigung und Umsetzung eines Restrukturierungsplans nicht grundlos verhindern oder erschweren. Für den Fall, dass der Plan zustimmungspflichtige Maßnahmen enthält, kann eine unter Umständen notwendige gesellschaftsrechtlich erforderliche Zustimmung der Anteilshaber durch Beschluss des Gerichts ersetzt werden.

2.5. Wirkung des Restrukturierungsplans

Der vom Gericht **bestätigte Restrukturierungsplan** ist für **alle im Restrukturierungsplan genannten betroffenen Gläubiger verbindlich**. Gläubiger, die an der Annahme des Restrukturierungsplans nicht beteiligt waren, werden vom Plan nicht beeinträchtigt, es sei denn, sie haben sich trotz Übermittlung des Plans oder Ladung zur Restrukturierungstagsatzung nicht am Verfahren beteiligt.

Für eine kompetente rechtliche Beratung in Sanierungsfragen stehen Ihnen die Experten der HASCH & PARTNER Anwaltsgesellschaft mbH selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RA Mag. Stephan Binder](#)

[RAA Mag. Andrea Mairhofer](#)